



- Merkblatt zur Umsatzsteuer-

Thema: „**§13b UStG Umkehr der Steuerschuldnerschaft**“

Die Anwendung des §13b UStG ist nicht an die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft gebunden!

Kirchliche Körperschaften beziehen nicht nur Leistungen von inländischen Unternehmern. In diversen Fällen werden Dienstleistungen oder **Werkleistungen** von einem im Ausland ansässigen Unternehmer bezogen. In diesen Fällen kann der Leistungsort als im Inland ausgeführt gelten und unterliegt dann der deutschen Umsatzsteuer. Damit an die Finanzverwaltung die Umsatzsteuer abgeführt wird, hat der Gesetzgeber im §13b UStG dem Leistungsempfänger die Pflicht auferlegt, die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Der Vorgang wird als „Umkehr der Steuerschuldnerschaft/Reverse Charge Verfahren“ bezeichnet. Das Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über die Behandlung dieser Fälle aus dem Ausland unter der Anwendung des §13b UStG.

Der **§13b UStG** findet grundsätzlich **keine Anwendung** auf die **Lieferung** von Waren aus dem Ausland (Ausnahme: z.B. Elektronikwaren).

§13b UStG im Zusammenhang mit jPÖR

Der §13b UStG wurde durch den Gesetzgeber im Jahr 2010 auch auf die Leistungsbeziehung zwischen einer kirchlichen Körperschaft und einem ausländischen Unternehmer erlassen. Jede kirchliche Körperschaft ist verpflichtet auch vor dem 01.01.2025 die Umsatzsteuer i. S. d. §13b UStG an die Finanzverwaltung abzuführen.

Für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens müssen folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Es muss sich um eine sonstige Leistung i. S. d. §3 Abs. 9 UStG oder um eine im Inland erbrachte Werkleistung handeln.
- der leistende Unternehmer muss im EU-Ausland ansässig sein und

Liegen die Voraussetzungen vor, sollte die Rechnung des ausländischen Unternehmers an die kirchliche Körperschaft Netto ausgestellt sein und folgenden Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ oder „Reverse Charge“ enthalten.



Leistungen i. S. d. UStG und im Zusammenhang mit §13b UStG

Eine unter § 13b UStG fallende **Werkleistung** liegt vor, wenn der Unternehmer die Be- oder Verarbeitung eines Gegenstandes im Inland übernimmt und hierbei selbstbeschaffte Hauptstoffe verwendet. Werden z.B. für ein Gebäude in Darmstadt Fenster von einem dänischen Unternehmer, der die Fenster auch liefert und einbaut, gekauft, wäre das ein Fall einer steuerpflichtigen Werkleistung.

Eine **Dienstleistung** (steuerlich sog. sonstige Leistung) liegt vor, wenn es sich nicht um eine Lieferung handelt. Sonstige Leistungen können in einem Unterlassen oder Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen.

Lieferungen von Waren unterliegen grundsätzlich **nicht** dem **Reverse Charge Verfahren** (Ausnahme: z.B. Elektronikwaren). Eine Lieferung ist die Verschaffung der Verfügungsmacht über einen Gegenstand. Unselbständige Nebenleistungen, die im Verhältnis zur Hauptleistung nebensächlich sind und in deren Gefolge üblicherweise vorkommen, werden steuerlich wie die Hauptleistung behandelt. Ist also die Hauptleistung eine Lieferung, so ist es auch die Nebenleistung, selbst dann, wenn sie für sich betrachtet eine sonstige Leistung wäre.

Beispiele:

Dienstleistung/Werkleistung in Sinne des Reverse Charge Verfahrens sind folglich Arbeiten eines Unternehmers mit Sitz im Ausland, die im Inland ausgeführt werden. Als Leistungen kommen beispielsweise folgende Sachverhalte in Betracht:

- Die Kirchengemeinde lässt die Orgel von einem tschechischen Orgelbauer ohne deutsche Betriebsstätte warten.
- Die Kirchengemeinde lässt Bauarbeiten (Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung) an inländischen Gebäuden von einem österreichischen Unternehmer ohne deutsche Betriebsstätte ausführen.
- Die Kirchengemeinde beauftragt einen in Luxemburg ansässigen Architekten ohne deutsche Betriebsstätte mit der Planung eines Gebäudes, das in Darmstadt gebaut werden soll.
- Die Kirchengemeinde beauftragt einen Unternehmer aus Österreich ohne deutsche Betriebsstätte mit der Reinigung von Gebäuden.
- Die Kirchengemeinde erwirbt Elektronikwaren (Mobiltelefone, Tablet-Computer, Spielekonsolen, Schaltkreise usw.) von einem Unternehmer aus Frankreich. Bei dem Kauf dieser Geräte gibt es eine Bagatellgrenze, unterhalb der das Reverse Charge Verfahren nicht angewandt wird. Diese Grenze beläuft sich derzeit auf 5.000 € je wirtschaftlichem Vorgang (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG), so dass davon auszugehen ist, dass für diese Käufe kein Problem entstehen wird.



Entstehung der Steuer:

Entstehung der Steuer in den Fällen des § 13b Abs. 1 UStG (Leistungserbringer ist in der Europäischen Union):

Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind; auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung kommt es in den Fällen des § 13b Abs. 1 UStG nicht an.

Entstehung der Steuer in den Fällen des § 13b Abs. 2 UStG (Leistungserbringer ist im Drittland ansässig):

Die Steuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats (§ 13b Abs. 2 UStG).

Kleinunternehmer:

Wenden Kirchengemeinden gem. §19 UStG die Kleinunternehmerregelung an und werden sonstige Dienstleistungen von einem ausländischen Unternehmer bezogen, schuldet auch der Kleinunternehmer Kirchengemeinde als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Die für die entsprechende Leistung geschuldete Umsatzsteuer muss folglich an das zuständige Finanzamt angemeldet und abgeführt werden. Bei der Berechnung der Kleinunternehmergrenze sind diese Umsätze jedoch nicht zu berücksichtigen.

Hinweise bei der Beachtung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft:

Bei allen Geschäften mit ausländischen Unternehmern ist es sehr wichtig, vorab festzustellen, ob eventuell ein Reverse Charge Tatbestand gegeben ist. Das gilt unabhängig davon, ob die Leistung für den unternehmerischen Bereich, für den hoheitlichen Bereich oder gleichzeitig für beide Bereiche ausgeführt wird. Die Regelungen des § 13b UStG gilt unabhängig von der Anwendung des § 2b UStG.

Bei Fehlern bestehen finanzielle Risiken, weil die empfangende Stelle die Steuer immer zahlen muss. Für die Sicherstellung des Steueraufkommens haben die Steuerverwaltungen der EU-Staaten ein automatisiertes Abgleichsystem eingeführt bzw. führen es ein, so dass von unserer Seite besondere Aufmerksamkeit gefordert ist.



Ergänzender Hinweis zum Merkblatt

Dieses Merkblatt soll einen allgemeinen Überblick über die Anwendung des § 13b UStG für kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts geben. Besonderheiten eines jeden Einzelfalles können daher nicht berücksichtigt sein. Bitte beachten Sie, dass eine umfangreiche Prüfung der versicherungs- und haftungsrechtlichen Inhalte nur durch eine Beratung möglich ist. Für diese Beratung stehen Ihnen die unten genannten Kontaktadressen zur Verfügung. Bei sehr komplexen Vorgängen wird die Kirchenverwaltung zusätzlich durch ein externes Steuerbüro beraten. Insoweit wird auf das Kirchengesetz zur Wahrnehmung steuerlicher Aufgaben der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau – KiGSt – vom 23. Nov. 2022 (ABl. 2022 S 419 Nr. 133) verwiesen.

Kontakt

Ebene	Ansprechpartner:innen
Gesamtkirche, unselbständige Einrichtungen	Umsatzsteuer@ekhn.de
Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen (EKHN)	Umsatzsteuer@ekhn.de
Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach	umsatzsteuer@ek-ffm-of.de